

Dr. Andrea F.G. Raschèr,
Recht und Internationales
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Basel/ Zürich, den 14. September 2005

Stellungnahme von SwissFoundations im Vernehmlassungsverfahren zum Kulturförderungsgesetz und zum Pro Helvetia-Gesetz

Sehr geehrter Herr Raschèr,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zur Beteiligung an diesem Vernehmlassungsverfahren geben. Wir freuen uns, Ihnen hiermit unsere Stellungnahme aus der Sicht gemeinnütziger Förderstiftungen privaten Rechts abzugeben, welche von unserer Arbeitsgruppe Kultur vorbereitet wurde.

Wir möchten vorausschicken, dass Ihr erläuternder Bericht eine hilfreiche Übersicht darstellt und uns den Zugang zum Themenkreis erleichterte. Unangenehm war die Erkenntnis, dass nach überaus langer Vorarbeit und nach zwischenzeitlichen Misserfolgen (verworfenen Kulturartikel) Gesetzesentwürfe von bloss beschränkter Wirkungskraft entstanden sind.

1. Kulturförderungsgesetz

Eingangs sei uns die Bemerkung erlaubt, dass wir diesen Gesetzesentwurf nicht als einen grossen Wurf betrachten, zumal er auch keinen Reflex auf vorausschauende kulturpolitische Ansätze zeigt. Insbesondere fehlt uns die Verbindlichkeit betr. die kulturellen Aufgaben des Bundes: Die zahllosen Kann-Formulierungen entwickeln eine geradezu „defätistische“ Wirkung auf die gesamtschweizerische Kulturförderung. Der Bund hat im nationalen Rahmen Verpflichtungen, die er auf Grund des Subsidiaritätsprinzips explizit nicht auf Kantone und Gemeinden abwälzen kann. Dies betrifft nicht zuletzt den Austausch zwischen den Landeskulturen, der für die Kohäsion und die Identität unseres Landes entscheidend ist. Natürlich sind wir uns bewusst, dass der Gesetzesentwurf den uninspirierten Verfassungsartikel 69 der Bundesverfassung spiegelt, trotzdem fragen wir uns, ob dieser visionslose Pragmatismus Handlungsmaxime für die kulturelle Entwicklung von Gesellschaft und Staatswesen sein kann. Besonders unangemessen und

störend sind die Kann-Formulierungen in den Artikeln 5, 12 und 13, welche die Grundlage für den gesetzlichen Auftrag der Stiftung Pro Helvetia bilden. Sie stehen im Widerspruch zu Artikel 24, der affirmativ der Pro Helvetia die in den genannten Artikeln beschriebene Kulturförderung überträgt.

Befremdlich und inkohärent ist für uns, dass die diversen Sparten des Kulturschaffens wie zum Beispiel Literatur, Musik, bildende Kunst oder Buchproduktion und Verlagstätigkeit nicht wie die explizit geregelte Filmförderung behandelt werden.

Zu einzelnen Artikeln:

Art 1. ff. Unser Kommentar: Die Unterscheidung zwischen „Kultur“ und „Kunst“ scheint uns nicht stringent. Wir empfehlen dringend die Verwendung einer klaren Terminologie resp. die Verwendung des übergeordneten Begriffes „Kulturschaffen“.

Art. 1.2. Wir regen folgende Ergänzung (**fett**) an: „Durch dieses Gesetz ergänzt und unterstützt der Bund die Kulturförderung der Kantone **und anerkennt und erleichtert dabei die Kulturförderung durch Private und durch öffentlich-rechtliche Institutionen.**“

Art. 4.1. Wir regen folgende Umformulierung an: **“Der Bund sucht in der Kulturförderung die Zusammenarbeit mit den Privaten.”** Wir sind nämlich der Meinung, dass die Kooperationen und Kofinanzierungen mit privaten Kulturförderern wünschbare Synergien herbeiführen können.

Art. 11. Diesen Artikel begrüßen wir ausdrücklich.

Art. 16-21. Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung der Planungs-, Förderungs und Evaluationsinstrumente. Wir fragen uns allerdings, wie praktikabel alle 4 Jahre die Abfolge von bundesrätlichem Schwerpunktprogramm und Vernehmlassung, von EDI-Förderungskonzepterstellung und Vernehmlassung, den parlamentarischen Beschlüssen sowie der Evaluation und Vernehmlassung ist.

Art. 22. Diesen Artikel begrüßen wir ausdrücklich.

Art. 25.1. Dieser Absatz geht im Vergleich zu den anderen Artikeln sehr ins Detail und dürfte gleichwohl nicht helfen, die dahinter liegenden Probleme praxistauglich zu lösen.

Art. 25.3. Die Bezeichnung „von geringer Bedeutung“ erachten wir als äusserst problematisch.

2. Pro Helvetia-Gesetz

Die Vorlage, welche die Arbeit der Pro Helvetia auf eine mehr Erfolg versprechende Basis stellen soll, ist unseres Erachtens auf halbem Wege stecken geblieben. In gewissen Aspekten bedeutet sie sogar einen deutlichen Rückschritt gegenüber der heute gültigen gesetzlichen Regelung. Als Verein der Vergabestiftungen, der soeben einen Swiss Foundation Code mit Empfehlungen für Foundation Governance und Good Practices erarbeitet hat, betrachten wir uns berufen, hier eine kompetente Beurteilung abzugeben.

Als problematisch betrachten wir diesen Entwurf, da das vorgeschlagene Gesetz Ebenen und Kompetenzen der politischen Akteure auf der einen Seite (Bundesrat, EDI, BAK) und der Organe der Pro Helvetia auf der anderen Seite (Stiftungsrat, Direktion/Geschäftsstelle, Fachkommissionen) komplett verwischt. Ein Kompetenzstreit mit unabsehbaren kulturpolitischen Folgen ist vorprogrammiert.

Statt die bisherige relative Unabhängigkeit der Pro Helvetia (bundesnah dabei aber verwaltungsfern) zu akzentuieren, will der Gesetzesvorschlag die Stiftung ans Gängelband von Bundes-Bern führen. Den Namen „Stiftung“ sollte eine nach Ihren Vorstellungen organisierte Pro Helvetia nicht mehr führen, da das vorgeschlagene Bundesgesetz dem schweizerischen Stiftungsverständnis nicht nachlebt, sondern einen Hybrid zwischen Stiftung und Bundesanstalt stipuliert.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 8.6. Dass der Bundesrat dem Stiftungsrat „einfach so“ weitere Aufgaben zuweist, finden wir unerwünscht. Er sollte dies nur nach einer allfälligen Gesetzesänderung tun können.

Art. 9.5. Die Beschränkung der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors auf 4 Jahre ist problematisch. Es würde schwierig werden, profilierte Persönlichkeiten auf einen solchen Posten berufen zu können, der überdies durch einen solchen Modus zu sehr der Politik des BAK ausgesetzt wäre. Eine Wiederwahl um weitere 4 Jahre auf 8 Jahre sollte zulässig sein.

Art. 9.6. Problematisch finden wir auch die Regelung, wonach der Bundesrat (offenbar über den Kopf des Stiftungsrates hinweg!) der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zuweisen können soll.

Art. 10. 1. Wir regen folgende Ergänzung (**fett**) an: „Die Fachkommissionen beraten den Stiftungsrat und die Geschäftsstelle. **Inbesondere entscheiden sie auf Grund von Anträgen der Geschäftsstelle über die Ausschüttung der Finanzmittel bei Gesuchen.**“

Art. 10.2. Das Prinzip stringenter Kompetenzzuweisung an die verschiedenen Ebenen wird durch diesen Passus verletzt: Wahlgremium der Fachkommission muss der Stiftungsrat sein.

Art. 10.3. Diese Regelung würde einen überproportionalen Eingriff der Verwaltung in die relative Unabhängigkeit der Pro Helvetia bedeuten. Der Stiftungsrat soll die Organisation und das Verfahren der Fachkommissionen regeln.

Art. 9 und 10 generell betrachtet betr. Aufgaben der Geschäftsstelle und der Fachkommissionen:

Bezüglich der Kompetenzen und Abgrenzungen zwischen Geschäftsstelle und Fachkommissionen haben wir grosse Bedenken. Unserer Meinung nach bringt die anvisierte Lösung, wonach Geschäftsstellenmitglieder über alle Gesuche ausschliessliche Entscheidungsinstanz sein sollen, Probleme: Wenn auf unbestimmte Zeit angestellte Mit-

arbeitende der Geschäftsstelle über viele Jahre hinaus über Fördermittel entscheiden, besteht nicht nur die Gefahr der Routine, sondern man setzt sich bald einmal des Vorwurfs möglicher Voreingenommenheit aus, was bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit Bundesfinanzierung mit allen Mitteln verhindert werden muss. Diese Gefahr kann gebannt werden durch eine Aufwertung der Fachkommissionen, die im vorliegenden Entwurf keine genaue Aufgabenzuteilung erhalten (was übrigens auch Gefahren in sich bergen könnte). Nachdem dem Stiftungsrat „nur“ noch eine strategische Funktion bleibt, müsste die Entscheidungskompetenz für Projektförderung den Fachkommissionen übertragen werden.

Eine – in unseren Augen suboptimale - Alternative dazu bildete die Lösung, dass die leitenden Geschäftsstellenmitglieder (Abteilungsleiter als erste Ebene unterhalb der Direktion) für maximal zwei vierjährige Amtszeiten gewählt würden, zumindest aber einem vierjährigen Wiederwahlrhythmus unterzogen würden.

In der Hoffnung, dass das endgültige Gesetz in den von uns vorgeschlagenen Punkten noch geändert wird, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

SwissFoundations

Dr. Beat von Wartburg
Präsident

Dr. Benno Schubiger
Koordinator Arbeitsgruppe Kultur